

ungarischen Markt zu sichern, wird praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen.

Einer der Artikel des neuen Ausgleichs zwischen der cisleithanischen und transleithanischen Reichshälfte sieht den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte auf Werke der Literatur, Kunst und Photographie vor, welcher Schutz sich nach den zu diesem Zweck abgeschlossenen Sonderabkommen richten soll. In diesem Artikel ist Bezug genommen auf den am 10. Mai 1887 zwischen den beiden Regierungen abgeschlossenen Spezialvertrag, durch welchen den Autoren in jedem der beiden Staatsgebiete der Monarchie die gleiche Behandlung wie den einheimischen zugesichert wurde; gleichzeitig soll die neue Fassung dem Vertragswillen Ausdruck geben, daß der Schutz der Photographien unumstößlich vereinbart ist.

Rumänien.

Noch immer fehlt eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes über die wichtige Frage, ob die im Artikel 9 des Preßgesetzes von 1862 vorgesehene Förmlichkeit der Hinterlegung von 4 Pflichtexemplaren das Urheberrecht überhaupt begründen soll, oder ob sie nur dazu dient, die Ansprüche des Verfassers zu festigen. Nach einem Entscheid des Appellhofes von Galatz, vom 16. Mai 1901, würde der Autor im Falle der Nichterfüllung dieser Förmlichkeit dennoch sein Recht nicht verlieren; allein klüger ist entschieden die Beobachtung dieser Förmlichkeit. Diejenigen Autoren, deren Werke auf rumänischen Theatern und besonders auf den Bühnen der Hauptstadt gespielt werden, würden gut daran tun, sich auf diese Weise ihre Rechte zu sichern, sofern ihr Land Gegenseitigkeit gewährt, denn Rumänien besitzt in seinem Gesetze die Klausel der gesetzlichen Reziprozität und schützt daher alle diejenigen Verfasser, die einem Lande angehören, das ebenfalls rumänische Autoren schützt.

Rußland.

Die Werke des polnischen Schriftstellers Sienkiewicz sind, weil schutzlos in den westeuropäischen Ländern, von den Übersetzern solchen willkürlichen Umarbeitungen unterworfen worden, daß man mit ebensoviel Recht wie Wiß eine derartige Prozedur eine »literarische Vivisektion« genannt hat. Rußland trägt aber selbst an diesen Vorgängen die Hauptschuld, indem es nicht nur in seinem eignen Reich das Übersetzungsrecht nicht anerkennt und den polnischen Schriftsteller den russischen Übersetzern ausliefert, sondern sich weigert, mit andern Nationen Verträge abzuschließen. Am 30. Dezember 1898 ist zwar ein neuer Gesetzentwurf betreffend Urheberrecht von der Regierung dem Staatsrat übermittelt worden. Dieser Entwurf, der das Übersetzungsrecht sehr wenig liberal regelt und auch den Schutz der Fremden grundsätzlich nicht vorsteht, aber doch den Abschluß von Literaturverträgen als eine Möglichkeit zuläßt, wurde letztes Jahr dem Juristenverein von St. Petersburg zur Begutachtung unterbreitet, und Herr Professor M. Pilenco, ein wohlbekannter Fachmann, wurde zum Berichtersteller ernannt; seither liegt aber Stille über dieser Revision.

Die gegenwärtige Gesetzgebung beruht auf dem Prinzip des Heimatschutzes des Werks, so daß jeder Fremde, der sein Werk anderswo als in Rußland erscheinen läßt, dort des Schutzes verlustig geht, abgesehen davon, daß, wie wir schon sahen, auch für ein in Rußland verlegtes Werk kein Übersetzungsrecht erlangt werden kann. Vergewärtigt man sich genau diese Sachlage, so wird man die in sehr lobenswerter Absicht von den Präsidenten des französischen Schriftstellervereins und des Dramatiker-Vereins, den Herren Prévost und Capus, bei ihren russischen Kollegen diesen Sommer unternommenen Schritte, was deren praktische Tragweite anbelangt, auf das richtige Maß ihrer Bedeutung zurückführen. Sie bezweckten, eine private Schutzvereinbarung, die

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

gewissermaßen den zukünftigen Abmachungen zwischen den beiden Staaten den Boden ebenen sollte, zu treffen und zwischen ihren Vereinen und dem Syndikat der russischen Autoren sowie dem noch zu gründenden Syndikat der russischen Verleger in St. Petersburg ein Kartell zu schaffen. Danach sollen die Mitglieder gegenseitig die Vereinsangehörigkeit im andern Land erwerben und dadurch den gleichen Schutz sowohl gegen Theaterdirektoren wie gegen Übersetzer erlangen können, der den einheimischen Mitgliedern zusteht. Bereits haben denn auch nach einer Agenturmeldung gegen vierzig dramatische Autoren Frankreichs den Eintritt in den St. Petersburger Dramatischen Verein nachgesucht.

Es muß aber betont werden, daß selbst, wenn ein französisches Werk dadurch als russisches Werk gleichsam naturalisiert wird, daß eine erstmalige Übersetzung ins Russische in Rußland erscheint, dadurch dieses Werk noch durchaus nicht gegen die Veranstaltung anders lautender Übersetzungen geschützt wird, sondern daß allein der Wortlaut der ersten Übersetzung als solcher unangetastet zu bleiben hat. Ferner halten wir es für unsre Pflicht, auf eine Gefahr hinzuweisen, die diejenigen fremden Autoren laufen, die sich mit Rußland einlassen. Die beiden schon genannten Delegierten sagen in ihrem sonst sehr lobenswerten Bericht folgendes: »Damit eine russische Übersetzung eines französischen Buches in Rußland alle Rechte genieße, die einem russischen Originaltext zukommen, ist es unumgänglich nötig, daß sie vor dem französischen Text erscheine; der Vorsprung kann auch nur einen Tag betragen.« Da nun aber die Berner Konvention aus der ersten Veröffentlichung eines Werks auf Unionsboden oder doch wenigstens aus der gleichzeitigen Veröffentlichung des Werks innerhalb und außerhalb der Union eine *conditio sine qua non* des Schutzes macht, so läuft derjenige, der sein Werk, sei es im Original, sei es in Übersetzung, in Rußland zum erstenmal (einen Tag zum voraus) erscheinen läßt, Gefahr, daß dieses Werk in Westeuropa als ein russisches Werk angesehen wird, das beim Mangel jedes Vertragsschutzes gegenüber Rußland vogelfrei wird und sogar in Frankreich nach der wohlbegründeten Ansicht von Professor Renault, trotz des Dekrets von 1852 frei übersetzt werden darf. Um einen so durchaus rudimentären Schutz in Rußland zu erlangen, sollte man denn doch nicht den viel wichtigeren Schutz in der ganzen Berner Union verwegend aufs Spiel setzen. Dies würde aber geschehen, wenn man es mit der ersten oder gleichzeitigen Veröffentlichung in der Union nicht haarscharf nähme, wie Beispiele aus der neuesten Zeit infolge von Verlags-Niederlassungen für russische Werke auf deutschem Gebiet bewiesen haben. Es kann sich da nicht um einen Spielraum von Tagen handeln. Wozu sollten denn die in den Beziehungen mit Nordamerika gemachten Erfahrungen hinsichtlich der gleichzeitigen Veröffentlichung von Werken dienen, wenn sie nicht eine Warnung bilden würden, in Rußland mit Vorsicht zu operieren?

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Zollfreiheit der Retourwaren. — Eine oft erhobene und zweifellos berechtigte Forderung ist die der Zollfreiheit der Retourwaren, d. h. die Forderung, daß Waren, die von Deutschland ins Ausland gesandt sind und von dort aus irgend einem Grund zurückkommen, und ebenso Waren, die deutscherseits aus dem Ausland bezogen sind und dorthin zurückgesandt werden, zollfrei wieder eingehen können, und daß die bei der ersten Versendung bezahlten Zollbeträge zurückvergütet werden.

Der vor einiger Zeit erfolgten Aufforderung des Handelsvertragsvereins an seine Mitglieder, ihre Wünsche bezüglich der Zollfreiheit von Retourwaren mitzuteilen, ist in erheblichem Umfange Folge gegeben worden. Die Beschwerden und Wünsche, die vom Handelsvertragsverein den maßgebenden Stellen in einer Eingabe unterbreitet werden, beziehen sich naturgemäß fast aus-